

Serviceeinrichtungen

Die neuen Verpflichtungen
aus dem Recast

Dr. Katharina Schelberger
Leiterin Konzernrecht und Vorstandssekretariat
ÖBB-Holding AG

2. Symposium der Schienen-Control
Wien, 29. September 2015



Serviceeinrichtungen - Die neuen Verpflichtungen aus dem Recast

1. Überblick über ÖBB-Serviceeinrichtungen in Österreich
2. Leistungskategorien gemäß Recast
3. Service-, Zusatz- und Nebenleistungen im Detail
4. Unabhängigkeit des SEB – Einführung eines Unbundling
5. Zugang zu Serviceleistungen
6. Stilllegung von Serviceeinrichtungen

1. Überblick über ÖBB-Serviceeinrichtungen in Österreich

ÖBB-Infrastruktur AG

- 1.110 Verkehrsstationen
 - davon 89 Bahnhöfe
- 8 Güterterminals
- ca 100 Verschubstandorte
- 7 Außenreinigungsanlagen
- 13 Standorte mit Wasserversorgung und Fäkalienentsorgung
- ca 50 Vorheizanlagen

ÖBB-Technische Services-GmbH

- 21 Wartungsstandorte
 - davon 16 Servicestellen und
 - 5 Werke
- Leistungsangebot (Auswahl):
 - Leichte Instandhaltung
 - Schwere Instandhaltung
 - Assembling
 - Refurbishment
 - Drehgestellüberarbeitung
 - Instandsetzung nach Unfällen
 - Hilfszugseinsätze

ÖBB-Produktion GmbH

- ca 30 Dieseltankanlagen
- Außenreinigungsanlage Wien Floridsdorf

2. Leistungskategorien gemäß Recast

- Die grundsätzliche Dreiteilung der in den Serviceeinrichtungen erbrachten Leistungen in Service-, Zusatz- und Nebenleistungen bleibt durch den Recast unverändert.
- Der Recast betont nun allerdings auch bei Zusatz- und Nebenleistungen die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Leistungserbringung :

Serviceleistungen

Dabei handelt es sich um Leistungen, die für alle EVUs unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung zu erbringen sind

Zusatzleistungen

sind Leistungen, die für alle EVUs **diskriminierungsfrei** zu erbringen sind, sofern der Betreiber der Serviceeinrichtung (SEB) diese Leistungen (überhaupt) erbringt

Nebenleistungen

sind Leistungen, um deren Erbringung ein EVU den IB/SEB ersuchen kann. SEBs sind nicht zur Leistungserbringung verpflichtet, es sei denn, solche Leistungen werden auch anderen angeboten => dann Verpflichtung des SEB zur **diskriminierungsfreien** Leistungserbringung

3. Service-, Zusatz- und Nebenleistungen im Detail (1/2)

Serviceleistungen	Anhang II RL 2001/14/EG	Anhang II RL 2012/34/EU
	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungseinrichtungen für Fahrstrom • Einrichtungen für Brennstoffaufnahme • Personenbahnhöfe (einschl. Gebäude/ Einrichtungen) • Güterterminals • Rangierbahnhöfe • Zugbildungseinrichtungen • Abstellgleise • Wartungseinrichtungen ua techn. Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Personenbahnhöfe, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen für die Anzeige von Reiseauskünften sowie geeigneter Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkauf • Güterterminals • Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen • Abstellgleise • Wartungseinrichtungen — mit Ausnahme von Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung • andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Wascheinrichtungen • See- und Binnenhafenanlagen mit Schienenverkehr • Hilfseinrichtungen • Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme und Bereitstellung von Brennstoffen

3. Service-, Zusatz- und Nebenleistungen im Detail (2/2)

	Anhang II RL 2001/14/EG	Anhang II RL 2012/34/EU
Zusatzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Fahrstrom • Vorheizen von Personenzügen • kundenspezifische Verträge über <ul style="list-style-type: none"> – die Überwachung von Gefahrguttransporten – die Unterstützung beim Betrieb ungewöhnlicher Züge • Bereitstellung von Brennstoffen, Rangierbetrieb sowie alle weiteren Leistungen, die in den oben genannten Einrichtungen für Zugangsdienstleistungen erbracht werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Fahrstrom • Vorheizen von Personenzügen • kundenspezifische Verträge über <ul style="list-style-type: none"> – die Überwachung von Gefahrguttransporten – die Unterstützung beim Betrieb ungewöhnlicher Züge
Nebenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum Telekommunikationsnetz • Bereitstellung zusätzlicher Informationen • technische Inspektion des rollenden Materials 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum Telekommunikationsnetz • Bereitstellung zusätzlicher Informationen • technische Inspektion des rollenden Materials • Fahrscheinverkauf in Personenbahnhöfen • Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung, die für Hochgeschwindigkeitszüge oder andere Arten von Fahrzeugen bestimmt sind, die besonderer Einrichtungen bedürfen.

4 .Unabhängigkeit des SEB – Einführung eines Unbundling

Serviceleistungen

- Personenbahnhöfe
- Güterterminals
- Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen
- Abstellgleise
- See- und Binnenhafenanlagen mit Schienenverkehr
- Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme und Bereitstellung von Brennstoffen

- SEB müssen **unter bestimmten kumulativen Voraussetzungen** organisatorisch und in den Entscheidungen vom (mittelbaren) Eigentümer unabhängig sein.
 - 1. Voraussetzung: Es handelt sich um einen SEB, der eine der links angeführten Serviceeinrichtungen betreibt
 - 2. Voraussetzung: Der betreffende SEB wird direkt oder indirekt **von einer Stelle oder einem Unternehmen kontrolliert**, die bzw. das auch in den nationalen Schienenverkehrsmärkten, für die die betreffende Serviceeinrichtung genutzt wird, tätig ist und **eine beherrschende Stellung** hat.
- Diese Unabhängigkeitsvorgabe erfordert nicht die Einrichtung einer eigenständigen juristischen Person (jurP) für die Serviceeinrichtung; sie kann auch dadurch erfüllt werden, dass innerhalb einer jurP voneinander getrennte Bereiche eingerichtet werden

5. Zugang zu Serviceleistungen

Serviceleistungen

- Anträge auf Zugang zur Serviceeinrichtung und die dortige Erbringung der Serviceleistung werden innerhalb einer von der Regulierungsstelle (SCK) festgelegten, **angemessenen Frist beantwortet**.
- Der SEB darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn eine „**tragfähige Alternative**“ besteht, die es dem EVU ermöglicht, den betreffenden PV/GV auf denselben Strecken oder Alternativstrecken **unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen** durchzuführen.
- Handelt es sich beim ablehnenden SEB um einen organisatorisch und in den Entscheidungen unabhängig zu stellenden SEB (siehe vorangegangene Folie), muss der SEB die ablehnende Entscheidung zudem **schriftlich begründen** und **tragfähige Alternativen** in anderen Einrichtungen **aufzeigen**.
- Bei Konflikten zwischen mehreren Anträgen besteht **Bemühungspflicht des SEB**, allen Anträgen **weitestmöglich** zu entsprechen.
- Kann der SEB bei Nichtvorliegen einer tragfähige Alternative dennoch nicht allen Anträgen stattgeben (Engpasssituation), ist eine Beschwerde des Antragstellers an Regulierungsstelle (SCK) möglich. Die Regulierungsstelle wird nach Prüfung des Falles ggf. tätig, damit ein angemessener Teil der Kapazität dem Antragsteller zugewiesen wird.

6. Stilllegung von Serviceeinrichtungen

Serviceleistungen

NEU: Einführung einer „Use it or lose it“-Regelung

- Der Betrieb einer Serviceeinrichtung, in denen „Serviceleistungen“ erbracht wurden, wird vom Eigentümer ganz oder teilweise **zu Miete oder Leasing ausgeschrieben**, wenn
 - die Einrichtung **mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht genutzt** wurde und
 - dem SEB ein berechtigtes **Zugangsinteresse** eines EVU nachgewiesen wurde,
 - **es sei denn**, der SEB weist nach, dass laufende **Umstrukturierungsmaßnahmen** die Nutzung durch EVU ausschließen.